HESSEN

Hessisches Ministerium der Finanzen
Postfach 3180 | 65201 Wiesbaden

Herrn Landrat
Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Klaus Peter Schellhaas
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

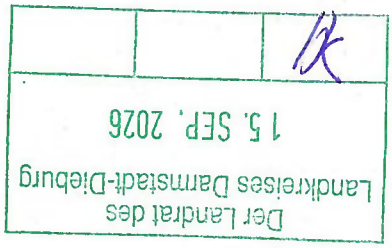

Hessisches Ministerium der Finanzen

Dienststelle: HMdF
Geschäftszeichen: FV5016-A-00118-0353-IV 13#2025-00004 | Dokument Nr.: 0353-2026-083739
Bearbeitung: Frau Brinkmann | Tel.: (0611) 32-132586 | laura.brinkmann@hmdf.hessen.de
Erreichbarkeit: www.finanzen.hessen.de
Ihre Nachricht: 23. Juni 2026
Datum: 11. September 2026

Bescheid über die Ablösung von Kassenkrediten im Rahmen der HESSENKASSE;

Stundung des Eigenbeitrags im Beitragsjahr 2026

Sehr geehrter Herr Landrat,

auf Ihren Antrag gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, wird der Bescheid für den Landkreis Darmstadt-Dieburg über die Ablösung von Kassenkrediten im Rahmen der HESSENKASSE vom 13. August 2018 in Gestalt der Bescheide vom 22. Juli 2020 und 12. September 2022 insoweit geändert, als dem Landkreis Darmstadt-Dieburg für das Jahr 2026 eine Ratenpause und eine Änderung der Gesamtbeitragsdauer bis 2031 gewährt wird.

Für die Kassenkreditentschuldung durch Ablösung bis zu einem Ablösungshöchstbetrag von 112.200.000,00 Euro nach § 1 Abs. 1 und 2 Hessenkassegesetz hat der Landkreis Darmstadt-Dieburg

bis einschließlich 2031 insgesamt	56.100.000,00 Euro

an das Sondervermögen HESSENKASSE in folgenden Jahresbeiträgen

im Jahr 2019	7.319.325,00 Euro
im Jahr 2020	3.659.662,50 Euro
im Jahr 2021	7.319.325,00 Euro
in den Jahren 2027 bis 2029 jeweils	8.051.257,50 Euro
im Jahr 2030	5.596.657,50 Euro
im Jahr 2031	8.051.257,50 Euro

zu leisten.

Im Übrigen bleibt der Bescheid vom 13. August 2018 in Gestalt der Bescheide vom 22. Juli 2020 und 12. September 2022 unberührt.

Dieser Bescheid ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz.

Begründung:

I.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat in seinem Haushaltsplan 2026 den jahresbezogenen Eigenbeitrag für das Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE veranschlagt und gegenüber der zuständigen Finanzaufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, mit Schreiben vom 23. Juni 2026 die Stundung des Eigenbeitrags für das Jahr 2026 beantragt.

Die befürwortende Entscheidung über die Gewährung einer Ratenpause ist durch das Regierungspräsidium Darmstadt am 3. September 2026 gemäß § 2a Abs. 2 Satz 2 Hessenkassegesetz gegenüber der Bewilligungsstelle, dem Hessischen Ministerium der Finanzen, übermittelt worden.

Die Ratenpause wird gem. § 2a Abs. 2 Satz 1 Hessenkassegesetz ausschließlich auf der Grundlage der befürwortenden Entscheidung der für die Erteilung der Genehmigungen nach § 97a HGO zuständigen Aufsichtsbehörde gewährt.

II.

Der vom Hessischen Ministerium der Finanzen erlassene Bescheid vom 13. August 2018 in Gestalt der Bescheide vom 22. Juli 2020 und 12. September wird teilweise widerrufen.

Diese Entscheidung beruht für den belastenden Verwaltungsakt des Zeitraums der Beitragspflicht und der Höhe der jährlichen Beitragsleistungen (im Folgenden zusammen als Beitragspflicht bezeichnet) auf § 49 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i.V.m. § 2a Hessenkassegesetz.

Die Zuständigkeit des Hessischen Ministeriums der Finanzen für die Entscheidung folgt aus § 49 Abs. 5 i.V.m. § 3 Abs. 2 HVwVfG, wonach die Erlassbehörde für den Widerruf eines Verwaltungsaktes zuständig ist, sowie aus § 2a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 Hessenkassegesetz.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 28 Abs. 1 HVwVfG).

Gemäß § 49 Abs. 1 HVwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer es müsste ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden oder ein Widerruf wäre aus anderen Gründen unzulässig.

Die im Bescheid vom 13. August 2018 festgesetzte Beitragspflicht des Landkreises Darmstadt-Dieburg wurde auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 Hessenkassegesetz formell und materiell rechtmäßig erlassen und durch Bescheide vom 22. Juli 2020 und 12. September 2022 rechtmäßig geändert. Bei der Festsetzung der Beitragspflicht handelt es sich um eine dem Landkreis Darmstadt-Dieburg auferlegte

Geldleistungspflicht und somit um einen nicht begünstigenden Verwaltungsakt, der damit unter den weiteren Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 HVwVfG widerrufen werden kann.

Durch den Widerruf bzw. die Änderung des nicht begünstigenden Verwaltungsakts wird kein Verwaltungsakt mit dem gleichen Inhalt des Bescheides vom 13. August 2018 in Gestalt der Bescheide vom 22. Juli 2020 und 12. September 2022 erlassen, denn es wird die geänderte jährliche Beitragshöhe sowie eine geänderte Beitragsdauer des Landkreises Darmstadt-Dieburg beschieden.

Der Widerruf des Bescheides vom 13. August 2018 in Gestalt der Bescheide vom 22. Juli 2020 und 12. September 2022 ist auch nicht aus „anderen Gründen" im Sinne von § 49 Abs. 1 HVwVfG unzulässig. Gründe, nach denen der Widerruf des Bescheides vom 13. August 2018 in Gestalt der Bescheide vom 22. Juli 2020 und 12. September 2022 unzulässig sein könnte, wurden durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg nicht vorgebracht und sind nicht ersichtlich. Vielmehr entspricht die Änderung dem Begehren des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

Folglich ist der belastende Verwaltungsakt des Bescheides vom 13. August 2018 in Gestalt der Bescheide vom 22. Juli 2020 und 12. September 2022 zu ändern und die Beitragspflicht aufgrund der gewährten Ratenpause für 2026 sowie der geänderten Festsetzung der Jahresbeiträge auf den Zeitraum 2019 bis 2031 festzusetzen. Die Ratenpause im Jahr 2026 führt dazu, dass in diesem Jahr kein Eigenbeitrag zu zahlen ist. Der gestundete Beitrag ist gem. § 2a Abs. 3 Hessenkassegesetz nachzuentrichten und verlängert damit die Beitragsdauer um ein Jahr bis 2031. Der Gesamtbeitrag des Landkreises Darmstadt-Dieburg an das Sondervermögen HESSENKASSE in Höhe von 56.100.000,00 Euro bleibt unberührt.

Dem Begehren des Landkreises Darmstadt-Dieburg konnte damit vollumfänglich entsprochen werden.

Dieser Bescheid ist dem Kreistag gem. § 29 Abs. 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Klumpp (i.V.)